

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-20/2014</b>	
Fachbereich	Fachbereich II
Federführendes Amt	Schulverwaltungsamt
Datum	05.03.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schul-, Kultur- und Jugendausschuss	29.04.2014	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	20.05.2014	beschließend

**Betreff:**

**Schulische Inklusion;  
hier: Beteiligung an einer Kommunalverfassungsbeschwerde**

**Beschlussvorschlag:**

Die Musterstadtbeteiligt sich an einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz

**Sachdarstellung:**

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat das Land NRW das gemeinsame Lernen von behinderten und nichtbehinderten Kindern an allgemeinen Schulen gesetzlich normiert (Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention).

In den letzten Monaten und Wochen nach Verabschiedung des Gesetzes haben sich die kommunalen Spitzenverbände intensiv bemüht, in Gesprächen mit dem Land einen Konsens in der Frage der Konnexitätsrelevanz der Folgekosten der schulischen Inklusion zu erzielen. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung der Konnexität für sämtliche Investitions- und Sachkosten. In Bezug auf die personellen Mehrkosten fordern die kommunalen Spitzenverbände auch die Einbeziehung der Kosten für Integrationshelfer/Inklusionshelfer. Maßgebend ist der Kostenumfang, der durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz adäquat kausal verursacht wird. Zu dessen dauerhafter Finanzierung soll sich das Land verpflichten.

Am 20.07.2014 informierte der Städte- und Gemeindebund NRW, dass erneut keine Verständigung mit dem Land erreicht wurde. Eine Einigung kam vor allem wegen unterschiedlicher Auffassungen zu den dauerhaften Personalkosten für die Inklusion nicht zustande. Das Finanzierungsrisiko für Integrationshelfer/Inklusionshelfer würde vollständig auf die Kommunen verlagert. Die Einbeziehung der mit dem Inklusionsprozess verbundenen Personalkosten sei für die Kommunen besonders wichtig, weil sie dauerhafter Natur seien und in ihrer Entwicklung kaum vorhersehbar und steuerbar.

Der Städte- und Gemeindebund NRW teilte mit, dass nach insgesamt zwei Jahren des Verhandels über die Kosten der Inklusion und unzähligen ergebnislosen Gesprächen und ergebnislos verstrichenen „letzten“ Zeitpunkten für eine Einigung, aus seiner Sicht Konsequenz im Handeln zu zeigen sei.

Der Städte- und Gemeindebund NRW möchte nun konkret mit der Vorbereitung und Koordinierung einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz beginnen, mit der die Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund der Missachtung des in Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung festgelegten Konnexitätsprinzips festgestellt werden soll.

Da die Verbände nicht selber klagebefugt sind, kann eine solche Verfassungsbeschwerde nur durch die betroffenen Städte, Kreise und Gemeinden eingelegt werden. Wegen der politischen Signalwirkung hält der Städte- und Gemeindebund NRW es in diesem Fall für wünschenswert, dass sich möglichst viele Kommunen einer solchen Klage anschließen und da-mit auch gegenüber dem Land deutlich machen, welche Relevanz eine befriedigende Lösung für die finanziell enorm unter Druck stehenden Kommunen in Nordrhein-Westfalen und für einen gelingenden Inklusionsprozess hat.

Die entstehenden Verfahrenskosten sind davon abhängig, wie viele Kommunen sich beteiligen werden. Der Städte- und Gemeindebund NRW geht davon aus, dass bei einer breiten Unterstützung das Kostenrisiko im niedrigen vierstelligen Bereich liegen wird.

Sofern die Landesregierung zukünftig bereit ist, eine Lösung anzubieten, die sich in dem von allen drei kommunalen Spitzenverbänden festgelegten Rahmen bewegt, wird sich auch der Städte- und Gemeindebund NRW weiteren Gesprächen nicht verschließen.

Der Bürgermeister